

EVANGELISCH-LUTHERISCHER
KIRCHENBEZIRK LEIPZIG

SCHUTZKONZEPT

STAND: JANUAR 2025

INHALTSVERZEICHNIS

GLOSSAR	4
0. ZUSTÄNDIGE PERSONEN & KONTAKTDATEN	5
SELBSTVERSTÄNDNIS DES KIRCHENBEZIRKES	7
1. GLIEDERUNG DES KIRCHENBEZIRKES	8
2. SCHUTZAUFTRAG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN	8
3. PRÄVENTION	10
3.1 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	10
3.2 VERHALTENSKODEX UND PFLICHTEN	11
3.3 VERHALTENSAMPEL	11
3.4 UMGANG MIT SCHUTZBEFOHLENE	11
3.5 PRÄVENTIVE STRUKTUREN	12
3.6 FORT- UND WEITERBILDUNG	13
3.7 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	13
3.7.1 <i>Grundsätzlich</i>	13
3.7.2 <i>Einbettung in Vorgaben und Gesetzen</i>	14
3.7.3 <i>Praktische Umsetzung</i>	15
4. FEHLERKULTUR UND BESCHWERDEVERFAHREN	16
4.1 FEHLERKULTUR	17
4.2 BESCHWERDEVERFAHREN	18
5. VERDACHT, FALLKLÄRUNG UND INTERVENTION	19
5.1 VERDACHTSEINSCHÄTZUNG	19
5.2 MELDUNG EINES VERDACHTES	19
5.3 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	19
5.4 INTERVENTION	21
5.4.1 <i>Zuständige Stelle</i>	21
5.4.2 <i>Kriseninterventionsteams des Kirchenbezirkes Leipzig</i>	21
6. REHABILITIERUNG	22
6.1 REHABILITIERUNG VON FALSCH BESCHULDIGTEN	22
6.2 REHABILITIERUNG VON BETROFFENEN	23
7. PARTIZIPATION	23
7.1 LEITLINIEN	23
7.2 PARTIZIPATION VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND SCHUTZBEFOHLENE	24
ANHANG	25
I VERHALTENSKODEX DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS	25
II PFLICHTEN BEI ÜBERNAHME EINER HAUPT- ODER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT IM BEREICH DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS	26
III RISIKO-ANALYSE	28
IV VERHALTENSAMPEL	29
IV.1 UMGANG KINDER/JUGENDLICHE/SCHUTZBEFOHLENE UNTEREINANDER	29
IV.2 UMGANG MITARBEITENDE MIT KINDERN, JUGENDLICHEN, SCHUTZBEFOHLENE UND ANDEREN MITARBEITENDEN	30

V	KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (0 - 17 JAHRE)	31
V.1	DEFINITION	31
V.2	NÄHERE ERLÄUTERUNG DER FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	34
V.3	INDIKATOREN	36
VI	BESCHWERDEBÖGEN	38
	MELDEBOGEN FÜR EINE SCHRIFTLICHE BESCHWERDE	38
	BESCHWERDE-DOKUMENTATION	39
	BEARBEITUNG EINER BESCHWERDE (DURCH DIE LEITUNG)	40
VII.	INTERVENTION – HANDLUNGSLEITFÄDEN/VORGEHENSWEISEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	41
VII.1	HANDLUNGSLEITFADEN DER STADT LEIPZIG	41
VII.2	HANDLUNGSLEITFÄDEN DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSEN (ENTWURF! – STAND 09.08.2023)	44
VII.3	VORGEHENSWEISEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	48
	<i>VII.3.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung</i>	48
	<i>VII.3.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung</i>	50
	<i>VII.3.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams</i>	51
VIII	EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN	53
VIII.1	VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DES KIRCHENGESETZES ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT IN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS (GEWALTSCHUTZVERORDNUNG – GEWSCHVO)	53
VIII.2	GRUNDGESETZ	56
VIII.3	BÜRGERLICHES GESETZBUCH	56
VIII.4	8. SOZIALGESETZBUCH	57
VIII.5	BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ (DAVON: GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ KKG)	61
VIII.6	RAHMENKONZEPT DER BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (BZGA)	62
VIII.7	WORLD HEALTH ORGANIZATION (WHO)	62
VIII.8	STRAFGESETZBUCH	63
VIII.9	ZIVILPROZESSORDNUNG	65
VIII.10	STRAFPROZESSORDNUNG	66
IX	LITERATURVERZEICHNIS	68
	KENNTNISNAHME, BEACHTUNG UND UMSETZUNG	69

Glossar

A. Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Sie sind aber für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

B. Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexuellen Übergriffen wird vonseiten des Kirchenbezirkes umgehend, entsprechend dem Interventionsplan, gehandelt.

C. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 171 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden.

D. Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

0. Zuständige Personen & Kontaktdaten

4.1 Erweitertes Führungszeugnisse & 4.2 Verhaltenskodex und Pflichten			
Erweitertes Führungszeugnis von haupt- oder nebenamtlich angestellten Mitarbeitenden des Kirchenbezirkes			
Ephoralsekretär*in	Ute Weise	Ute.Weise@evlks.de	0341 212 009 430
Wird mit der/dem Superintendent*in im 4-Augen-Prinzip kontrolliert			
4.1 Erweitertes Führungszeugnisse & 4.2 Verhaltenskodex und Pflichten			
Erweitertes Führungszeugnis von ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Kirchenbezirkes			
Ephoralsekretär*in	Ute Weise	Ute.Weise@evlks.de	0341 212 009 430
Abteilungsleiter*in Suptur	Sebastian Feydt	Sebastian.Feydt@ev-lks.de	0341 212 009 430
Abteilungsleiter*in Kas-senstelle	Burkhard Fischer	Burkhard.Fischer@ev-lks.de	0341 212 009 410
Abteilungsleiter*in Ju-gendpfarramt	Pierre Schüßler	Pierre.Schuessler@ev-lks.de	0341 212 009 533
Abteilungsleiter*innen Kinder-Jugend-Bildung	Ekkehard Weber Anna-Maria Busch	Ekkehard.Weber@ev-lks.de Anna-Maria.Busch@ev-lks.de	0341 212 009 434 0341 212 009 530
Abteilungsleiter*in KEL	Marco Ringeis	Marco.Ringeis@evlks.de	0341 960 50 45
5.3 Beschwerdebearbeitung			
Präventionsbeauftragter	Tobias Graupner	Tobias.Graupner@ev-lks.de	0176 418 186 78
Seniorenbeauftragte	Marion Kunz	Marion.Kunz@evlks.de	0341 212 009 425

6.4.2 Interventionsteam			
Grundsätzlich			
Superintendent*in	Sebastian Feydt	Sebastian.Feydt@ev-lks.de	0341 212 009 430
Präventionsbeauftragte*r	Tobias Graupner	Tobias.Graupner@ev-lks.de	0176 418 186 78
+ Abteilungsleiter der Dienststelle bzw. Geschäftsführer*in der KEL, in dem der Verdachtsfall liegt			
Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung	Ekkehard Weber	Ekkehard.Weber@ev-lks.de	0341 212 009 434
Darunter:	Anna-Maria Busch	Anna-Maria.Busch@ev-lks.de	0341 212 009 530
Fachbereich Jugendarbeit	Pierre Schüßler	Pierre.Schuessler@ev-lks.de	0341 212 009 533
Fachbereich Konfirmand*innen-arbeit und sozialdiakonische Jugendarbeit	Anna-Maria Busch	Anna-Maria.Busch@ev-lks.de	0341 212 009 530
Fachbereich Gemeindepädagogik	Ekkehard Weber	Ekkehard.Weber@ev-lks.de	0341 212 009 434
Fachbereich Religionsunterricht	Susanne Stief	Susanne.Stief@evlks.de	0341 212 009 424
Fachbereich Kinder-Jugend-Kantor*in	Ulrike Pippel	Ulrike.pippel@evlks.de	
Abteilungsleiter*in Kasernenstelle	Burkhard Fischer	Burkhard.Fischer@ev-lks.de	0341 212 009 410
Abteilungsleiter*in KEL	Marco Ringeis	Marco.Ringeis@evlks.de	0341 960 50 45
Zusätzlich bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende / Ehrenamtliche			
Ansprech- und Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche	Anja Phillip	Anja.Philipp@evlks.de	0351 46 92 106
Leiter*in Regionalkirchenamt	OKR Christian Richter	Christian.Richter@ev-lks.de	0341 141 330
Öffentlichkeitsarbeit	Kerstin Krumbholz	Kerstin.Krumbholz@ev-lks.de	0341 212 009 430
Zusätzlich wenn Minderjährige betroffen sind eine InsoFa erfahrene Fachkraft (InsoFa)			
Präventionsbeauftragter	Tobias Graupner	Tobias.Graupner@ev-lks.de	0176 418 186 78
Für das Jupfa und KJB	Cornelia Schönfuß	cornelia.schoenfuss@diakonie-leipzig.de	0341 561 212 54
Stellvertretende InsoFa	Yvonne Melzer	Yvonne.Melzer@diakonie-leipzig.de	0163 798 01 99

Selbstverständnis des Kirchenbezirkes

Als Kirchenbezirk sind wir dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unantastbare Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen, eine besondere Bedeutung zu. Unser Umgang miteinander ist geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung.

Dies gilt in besonderem Maß gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen¹. Damit sind insbesondere Kinder und Jugendliche sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen gemeint. Alle, die an Angeboten teilnehmen und/ oder mitarbeiten.

Im Kirchenbezirk ist die Achtung persönlicher und sexueller Grenzen gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage unserer Arbeit.

Wir erkennen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz ausdrücklich an.

Wir sind Schutzraum für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene. Schutzbefohlene sind auch Personen, die sich mit seelsorgerlichen oder geistlichen Bedürfnissen an Mitarbeitende wenden oder von Mitarbeitenden als Menschen mit solchen Bedürfnissen erkannt werden. Sie können in besonderer Weise verletzlich, und damit schutzbedürftig sein.

Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass kein Kind, Jugendliche*r oder Schutzbefohlene*r Betroffene*r von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt. Wir erkennen die Sexualität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen als Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar an. Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen. Dazu dient dieses Schutzkonzept.

¹ **Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB** sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die auf Grund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z. B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person den Hausstand des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

1. Gliederung des Kirchenbezirkes

Der Kirchenbezirk Leipzig ist mit seinen 39 Kirchengemeinden und etwa 70.000 Mitgliedern der größte Kirchenbezirk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (EVLKS). Er ist Träger der folgenden Einrichtungen und Arbeitsbereiche:

- Superintendentur
- Ev. Schulzentrum Leipzig
- Kirchliche Erwerbsloseninitiative (KEL)
- Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung
 - Bereich Arbeit mit Kindern, Familien, Erwachsenen:
 - Bezirkskatechetik
 - Religiöse Bildung in Kindertagesstätten
 - Seniorenbeauftragte
 - Bereich Religionsunterricht und Schule
 - Schulbeauftragung
 - Kirchliche Lehrkräfte im Religionsunterricht
 - Bereich Konfirmanden und Jugend (Jugendpfarramt)
 - Evangelische Jugend
 - PAX Jugendkirche
 - Bereich Kinder- und Jugendmusik
 - Bereich Kinder- und Jugendschutz
- Kirchenmusik
- Kassenstelle Leipzig

Für das Evangelische Schulzentrum Leipzig besteht ein eigenes Schutzkonzept. Es behält seine Gültigkeit. Für alle weiteren Einrichtungen und Arbeitsbereiche gilt das Schutzkonzept des Kirchenbezirkes Leipzig. Die Risiko-Analyse² bezieht sich auf folgende Gebäude: Burgstraße 1-5, Jugendkirche PAX und die Räume der KEL in der Ritterstraße 5.

Der Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen findet überwiegend in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung (KJB) und der KEL statt.

2. Schutzauftrag und gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 1. Januar 2012 wurde der Kinderschutz in Deutschland in seiner Bedeutung und Notwendigkeit bestärkt.

Das Recht auf Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung ist bei den benannten Berufsgruppen für den Kirchenbezirk relevant. Bei § 4 Abs. 1 Punkt 6 BKSchG³ fallen unter den Berufsgruppen Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen, auch staatlich anerkannte Gemeinde- und Religionspädagog*innen sowie Lehrer*innen.

² Siehe Anhang S. 27.

³ Siehe Anhang S. 60.

Nach § 8a SGB VIII⁴ ist von der öffentlichen Jugendhilfe in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die nach dem Sozialgesetzbuch Leistungen erbringen, sicherzustellen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend wahrgenommen wird. Die inhaltliche Intention des Schutzauftrages der Kindeswohlgefährdung ist in die Arbeit aufzunehmen und umzusetzen.

Um den Schutz für Kinder und Jugendliche optimal zu gewährleisten, steht nach § 8b SGB VIII⁵, den Einrichtungen Beratung und Begleitung zur Wahrung des Kindeswohls zur Verfügung. Durch die Benennung eines Präventionsbeauftragten sowie einer Stellvertreterin stehen ausgebildete Fachkräfte im Kinderschutz und zugleich Insofern erfahrene Fachkräfte (InsoFa) für Beratungen zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, weitere Berater*innen von verschiedenen Organisationen in Anspruch zu nehmen. Eine Liste der möglichen Ansprechpartner*innen steht im „Leipziger Leitfaden für Kinderschutz – Verfahrensablauf und Informationswege bei vermutterter Kindeswohlgefährdung“⁶.

Mit Blick auf die Beratungsangebote der KEL sind weitere Rechtsvorschriften zu den vorher genannten aufzuführen:

- § 203 Strafgesetzbuch - Schutz des Privatgeheimnisses
- § 383 Zivilprozessordnung und § 53 Strafprozessordnung – Zeugnisverweigerungsrecht
- § 174 c Strafgesetzbuch - Verbot der Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses zu sexuellen Handlungen

Die vollständigen Gesetzestexte befinden sich im Anhang 52ff.

Die Gewaltschutzverordnung (GewSchVO)⁷ der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens ergänzt die gesetzlichen Grundlagen um ein Kirchengesetz, das den Kinder- und Jugendschutz um den Blick auf schutzbefohlene Erwachsene erweitert. Um den Schutz vor Gewalt für alle drei Personengruppen zu gewährleisten, müssen alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen und den Verhaltenskodex sowie die daraus entstehenden Pflichten unterschreiben und einhalten.

Die weiteren einschlägigen Gesetze bezüglich der Rechte und Pflichten befinden sich im Anhang Seite 52ff.

Für den Kirchenbezirk in seinen verschiedenen Arbeitsbereichen ergeben sich aus den gesellschaftlichen und kirchlichen Schutzaufträgen zahlreiche Herausforderungen. Diese werden als Chance genutzt werden, die Standards des Gewaltschutzes zielgenau auf die verschiedenen Bereiche anzupassen. Zugleich erfordern sie aber auch eine intensive Begleitung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes, um Herausforderungen und Veränderungen zeitnah aufzugreifen.

⁴ Siehe Anhang S. 56f.

⁵ Siehe Anhang S. 57.

⁶ Siehe Anhang S. 42.

⁷ Siehe Anhang S. 52ff.

Bei einem Verdachtsfall hilft der Abschnitt VII Interventionen – Handlungsleitfäden/Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen im Anhang (Seite 40ff.). In ihm sind die jeweiligen Handlungsleitfäden aufgeführt und die korrekte Vorgehensweise beschrieben.

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

3. Prävention

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene stehen im Mittelpunkt des Gewaltschutzes im Kirchenbezirk Leipzig. Den Mitarbeitenden und den Zielgruppen wird mit Wertschätzung gegenübergetreten. Die persönlichen Grenzen werden geachtet.

Prävention soll im Vorfeld verhindern, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt. Primäre Prävention informiert und schafft Strukturen – sie soll alle beruflich Tätigen des Kirchenbezirkes erreichen. Dazu gehört insbesondere Information, Schulung und Sensibilisierung.

Bei einem Verdachtsfall hilft der Abschnitt VII Interventionen – Handlungsleitfäden/Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen im Anhang (Seite 40ff.). In ihm sind die jeweiligen Handlungsleitfäden aufgeführt und die korrekte Vorgehensweise beschrieben.

Für Personen, die der Kirchenbezirkssynode angehören, gilt die Verpflichtung zum Einbringen des erweiterten Führungszeugnisses und Unterzeichnen des Verhaltenskodex in der laufenden Legislatur nicht, da diese Anforderungen zur Wahl noch nicht bestanden. Diese Ausnahmegenehmigung endet mit dem Ende der laufenden Legislaturperiode. Für die nächste Kirchenbezirkssynode gelten die Regelungen der Gewaltschutzverordnung – Einbringen des erweiterten Führungszeugnis und Unterzeichnung des Verhaltenskodex.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 11/22 am 10.06.2022 der Landeskirche trat die Gewaltschutzverordnung in Kraft. Seitdem müssen alle Mitarbeitenden (haupt-, neben und ehrenamtlich Tätige) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (regelmäßig alle 5 Jahre). Diese werden im 4-Augen-Prinzip überprüft und die Einsichtnahme dokumentiert. Die Ablage der Dokumentation erfolgt in der Superintendentur.

- Für alle Beschäftigten im Haupt- und Nebenamt: durch die/ den Ephoralsekretär*in und die/den Superintendent*in.
- Für ehrenamtlich Mitarbeitende erfolgt die Einsichtnahme und Dokumentation durch die/den Ephoralsekretär*in und den/ die zuständigen Abteilungsleiter*innen.

3.2 Verhaltenskodex und Pflichten⁸

Der Verhaltenskodex dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Einhaltung des Verhaltenskodex bietet Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Schutz vor Übergriffen und Mitarbeitenden Schutz vor falschem Verdacht.

Alle hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen müssen den Verhaltenskodex sowie die Pflichten unterzeichnen. Dies geschieht nach einer ca. 90-minütigen Schulung. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird der Personalakte beigefügt. Für Ehrenamtliche erfolgt die Dokumentation und Ablage in einem gesonderten Ordner in der Superintendentur.

3.3 Verhaltensampel

Für den Umgang miteinander spiegelt eine Verhaltensampel erwünschtes und unerwünschtes Verhalten. Deren Aufzählung ist niemals vollständig. Sie dienen der Grenzziehung. Eine regelmäßige Ergänzung und Überprüfung sind sehr wichtig!

Sie beziehen sich zum einen auf den Umgang der Kinder/ Jugendlichen und Schutzbefohlenen untereinander. Zum anderen beziehen sie sich auf den Umgang von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden. Sie befinden sich im Anhang auf der Seite 28ff.

3.4 Umgang mit Schutzbefohlenen

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die auf Grund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z. B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person den Hausstand des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

Es gilt, in der alltäglichen Bildungsarbeit für Schutzbefohlene je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu verstetigen.

Methoden und Ziele dieser Bildungsarbeit unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der Gruppe der Schutzbefohlenen. Folgende Ziele sind anzustreben:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte
- Schutzbefohlene halten Regeln ein
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, sie können sich Ausdrücken. Sie kennen zum Beispiel die Bezeichnung der Geschlechtsorgane.

⁸ Siehe Anhang S. 24ff.

- Schutzbefohlene können ihren Körper und ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit innerhalb des Trägers und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.

Die Aspekte der Partizipation, Sensibilisierung und sexualpädagogischen Bildung sind bei Minderjährigen nicht nur im Hinblick auf die Schutzbefohlenen selbst relevant, sondern auch für deren Sorgeberechtigte.

3.5 Präventive Strukturen

Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung

Für den Bereich der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung sind folgende Schutzfaktoren vor grenzüberschreitendem und übergriffigem Verhalten vorhanden:

- Ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz ist wesentliches Qualitätsmerkmal der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien und ist Teil des Berufsverständnisses der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Im Rahmen von Fortbildungen werden hauptamtlich Mitarbeitende regelmäßig zum angemessenen Umgang mit Minderjährigen, zum Umgang mit Grenzverletzungen und zur Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Für Ehrenamtliche ist es Teil der Jugendleiter- und Kinderleiter- Ausbildung, die im Kirchenbezirk jährlich angeboten werden.
- Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit und deren Grenzen bewusst.
- Mitarbeitende im Religionsunterricht unterstehen zusätzlich den Schutzkonzepten und jeweiligen Vorschriften für öffentliche Schulen im Freistaat Sachsen.
- Durch das Schutzkonzept des Kirchenbezirks gibt es ein Bewusstsein der Mitarbeiter*innen darüber, was Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt begünstigen kann.
- Mit der Ernennung und Veröffentlichung der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Kirchenbezirks sind Ansprechpartner benannt und öffentlich einsehbar.

Kirchliche Erwerbsloseninitiative

In der KEL sind folgende Schutzfaktoren vor grenzüberschreitendem und übergriffigem Verhalten vorhanden:

- Alle Mitarbeiter*innen sichern ihre Selbstreflexion im Rahmen von regelmäßiger Fortbildung, kollegialem Austausch (intern und extern), Teambesprechungen und Supervision und beugen damit einer willentlichen und unwillentlichen Ausnutzung des in der Beratungsarbeit besonderen Vertrauensverhältnisses vor.
- Ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz ist wesentliches Qualitätsmerkmal des Berufsverständnisses der Berater*innen und entsprechend auch Gegenstand kontinuierlicher Reflektion und Selbstreflektion.
- Es gibt eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams der Beratungsstelle.

- Die Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit und deren Grenzen bewusst.
- Durch das Schutzkonzept des Kirchenbezirks gibt es ein Bewusstsein der Mitarbeiter*innen darüber, was Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt begünstigen kann.
- Es gibt klar definierte, organisatorische Zuständigkeiten innerhalb der Beratungsstelle, standardisierte Beschwerdeverfahren und Kommunikationswege, transparent und für jeden Ratsuchenden zugänglich.

3.6 Fort- und Weiterbildung

Neben den Fort- und Weiterbildungen entsprechend den Arbeitsprofilen der Mitarbeitenden im Kirchenbezirk soll beim Thema Kinderschutz ein Fortbildungs-Schwerpunkt gesetzt werden. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen nehmen an Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ teil. Ein guter Träger für Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ ist die Volkshochschule Leipzig. Sie bietet in jedem Halbjahr ca. 10 Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz in seinen verschiedenen Facetten an.

Die Angebote der Fachstelle Prävention der EVLKS werden von dem Präventionsbeauftragten genutzt und professionell für die Multiplikatorinnen des Kirchenbezirkes multipliziert.

Nach dem Inkrafttreten werden alle 2 Jahre, mit haupt-, neben und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden, durch den/die Präventionsbeauftragte*r die einzelnen Elemente des Schutzkonzeptes durchgesprochen. Dadurch wird es einerseits in Erinnerung gerufen. Andererseits wird durch die Rückmeldungen die Wirksamkeit der einzelnen Abschnitte geprüft. Mängel und unwirksame Elemente werden überarbeitet bzw. aktualisiert.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende werden Schulungen zum Thema Grenzverletzungen und Kinder- und Jugendschutz angeboten. Regelmäßig werden mit ihnen die Elemente des Schutzkonzeptes thematisiert, ihre Wirksamkeit geprüft und, wenn notwendig, aktualisiert.

3.7 Sexualpädagogisches Konzept

3.7.1 Grundsätzlich

Sexualität ist einfach da!

Wo immer wir mit Menschen zu tun haben, egal welchen Alters, haben wir auch mit Sexualität zu tun, denn Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins. Sie ist eine Lebensenergie, die in allen Phasen menschlichen Lebens, von Geburt bis ins hohe Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist. Sie ist Bestandteil jeder menschlichen Identität!

Bei dem Wort Sexualität schwingen viele Worte und Gefühle mit ...

Bedürfnisse, Befriedigung, Gefühle (Lust, Liebe, Scham, Eifersucht, Neugier, Angst, Verletzlichkeit, ...), Grenzen, Respekt, Beziehung, Körperprozesse, Körperveränderung, Akzeptanz, Nähe, Energie, Identität, Ekstase, Geborgenheit, Körperwunsch, Familienplanung, ...

Sexualität ist nicht nur ein Thema für Kinder und Jugendliche, dem die Erwachsenen neutral gegenüberstehen. Beim Bereich Sexualität gibt es keinen neutralen Standpunkt. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen erfordert einen pädagogischen Umgang, dessen Basis ein reflektiertes Wissen bezüglich der eigenen Sexualität ist.

Auf dieser Basis ist eine behutsame und reflektierte sexualpädagogische Begleitung möglich. Weil der Mensch ein sexuelles Wesen ist, benötigen alle Menschen Akzeptanz und Unterstützung, um ihre Sexualität als Teil einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu begreifen. Dieses pädagogische Ziel wird durch altersabgestimmte sexuelle Bildung erreicht.

Sexuelle Bildung wirkt in verschiedene Richtungen:

- schafft Wissen
- macht sprachfähig
- enttabuisiert – gibt die Erlaubnis, aus- und anzusprechen
- benennt und verdeutlicht Rechte
- sensibilisiert für Grenzen
- fördert ein positives Körperbewusstsein

Ziel der sexuellen Bildung ist es, ...

- ... Wissen und daraus Kompetenz und Klarheit zu erlangen. Wissen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene über Sexualität Bescheid, können sie Abweichungen und Grenzüberschreitungen klarer einordnen und übergriffiges, gewaltvolles Verhalten als solches (und nicht als Teil von Sexualität) identifizieren. Dafür benötigt es vielfältige und spielerische Materialien. Bei der Wissensvermittlung müssen, entsprechend den Voraussetzungen, klare und eindeutige Begriffe und eventuell leichte Sprache verwendet werden.
- ... Sprachfähigkeit herzustellen. Wird über das Thema Sexualität gesprochen, so steigt das Vertrauen, über heikle und schwierige Themen sprechen zu können. Dazu braucht es die Enttabuisierung des Themas unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Alter, Intimitätsschutz und persönlichen Grenzen. Eine Sprache zu haben und adäquate Wörter ist dabei immens wichtig, um Körperliches, Genitales und Sexuelles zu benennen. Erst dies ermöglicht, auf Störungen bzw. Grenzverletzungen hinweisen zu können.
- ... Selbstbestimmung zu erreichen. Sexuelle Bildung fördert die Auseinandersetzung und Reflexion eigener und gesellschaftlicher Vorstellungen und Werte in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft und Familie. Wer seine eigenen Wünsche und Bedürfnisse kennt, kann diese gegenüber anderen formulieren und auf deren Einhaltung achten.
- ... über Rechte und Grenzen zu informieren. Rechtsbasierte sexuelle Bildung benennt deutlich sexuelle wie auch Schutzrechte und verdeutlicht die Balance zwischen Wünschen und Bedürfnissen einerseits und Grenzen andererseits.

3.7.2 Einbettung in Vorgaben und Gesetzen

Generell sind Konzepte sexueller Bildung in einem Rechts- und Vorgabenrahmen eingebunden.

Nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) gibt es einen Rechtsanspruch auf Information und Beratung, unter anderem zur „Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung, ...“. Sexualaufklärung ist dementsprechend ein Bildungsauftrag, der durch die BZgA inhaltlich konkretisiert wird.

Im Rahmenkonzept der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wurden für alle Bundesländer verbindliche Grundlagen für die sexualpädagogische Arbeit geschaffen.⁹

Über die ganzheitlichen Ansätze von BZgA und WHO¹⁰ hinaus sind die Zielrichtung von Sexualpädagogik in Gesetzen enthalten: §§ 11 SGB VIII, 22 SGB VIII, UN- Kinderrechtskonvention, IPPF-Charta.

Die gesetzlichen Grenzen sexualpädagogischer Angebote werden im Strafgesetzbuch (StGB) beschrieben: § 180 StGB – „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger“ sowie § 13 StGB Garantenpflicht – „Bewahren vor Schaden“.

3.7.3 Praktische Umsetzung

Aus den allgemeinen und gesetzlichen Grundlagen lassen sich für die sexuelle Bildung Ziele ableiten. Die Kinder und Jugendlichen sollen dabei unterstützt werden:

- ein positives Körperbewusstsein aufzubauen
- partnerschaftliches Verhalten zu erlernen
- ihre eigenen Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und die anderer zu respektieren
- Selbstvertrauen und eine eigene sexuelle Identität zu entwickeln
- ihr Recht auf eine eigene Identität einzufordern
- ihr soziales Geschlecht frei von gesellschaftlichen Zuschreibungen zu entwickeln
- die Unterschiedlichkeit der Geschlechter anzuerkennen
- ein gleichberechtigtes Verhältnis aller anzustreben und zu pflegen
- einen angst- und aggressionsfreien Umgang mit LSBTTIQ (lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, intersexuell, queer) zu finden
- Offenheit, Neugier und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen zu entwickeln
- einen reflektierten Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in Medien zu finden

Als Leitlinie sollte dabei folgender Grundsatz beachtet werden: Sexualität und sexualitätsbezogene Themen sollten anerkannt und integriert werden – und dies, ohne die Bedeutung von Sexualität überzubetonen noch sie zu tabuisieren.

Für die Arbeitsbereiche des Kirchenbezirkes Leipzig ergeben sich daraus folgende Schwerpunkte:

Bereiche Arbeit mit Kindern, Familien, Erwachsene:

- Bezirkskatechetik
 - Unterstützung bzw. Weitervermittlung von Angeboten sexueller Bildung in den Arbeitsbereichen der Gemeindepädagogik
 - Angebote bezüglich Prävention und sexueller Bildung (Rollenbilder, Körperwissen, Veränderungen in der Pubertät, Grenzziehung bezüglich des eigenen Körpers)
- Religiöse Bildung in Kindertagesstätten
 - Bereitschaft und Kompetenz, Fragen und aktuelle Themen aufzugreifen und (sexual-)pädagogische Antworten zu geben

⁹ Anhang S. 61.

¹⁰ Anhang S. 61.

- Unterstützung bzw. Weitervermittlung von Angeboten sexueller Bildung in den Arbeitsbereichen der Kindergärten
- Unterstützung bzw. Weitervermittlung bei der Erarbeitung sexualpädagogischer Konzepte als Teil von Schutzkonzepten
- Seniorenbeauftragte
 - Bereitschaft und Kompetenz, Fragen und aktuelle Themen aufzugreifen und (sexual-)pädagogische Antworten zu geben
- Bereich Religionsunterricht und Schule
 - Bereitschaft und Kompetenz, Fragen und aktuelle Themen aufzugreifen und (sexual-)pädagogische Antworten zu geben
 - Unterstützung bzw. Weitervermittlung von Angeboten sexueller Bildung im Schulkontext entsprechend den sächsischen Lehrplänen
- Bereich Konfirmanden und Jugend (Jugendpfarramt)
 - Bereitschaft und Kompetenz, Fragen und aktuelle Themen aufzugreifen und (sexual-)pädagogische Antworten zu geben
 - Unterstützung bzw. Weitervermittlung von Angeboten sexueller Bildung für Konfirmanden und Jugendliche
 - Angebote im Bereich sexueller Bildung (Rollenbilder, Körperwissen & Körperentwicklung, Sexualität, Verhütung, rechtliche Grenzen)
- Bereich Kinder- und Jugendschutz
 - Kompetenz, Fragen und aktuelle Themen aufzugreifen und (sexual-)pädagogische Antworten zu geben
 - Unterstützung bzw. Weitervermittlung von Angeboten sexueller Bildung für Konfirmanden und Jugendliche
 - Weiterbildung im Bereich sexueller Bildung für Fachkräfte
 - Angebote im Bereich sexueller Bildung (Rollenbilder, Körperwissen & Körperentwicklung, Sexualität, Verhütung, rechtliche Grenzen)
- Bereich Schulbezogene Jugendarbeit (SOJA)
 - Kompetenz, Fragen und aktuelle Themen aufzugreifen und (sexual-)pädagogische Antworten zu geben
 - Unterstützung bzw. Weitervermittlung von Angeboten sexueller Bildung für Schüler*innen
 - Angebote sexueller Bildung im Schulkontext entsprechend den sächsischen Lehrplänen
 - Weiterbildung im Bereich sexueller Bildung für Fachkräfte
 - Angebote im Bereich sexueller Bildung (Rollenbilder, Körperwissen & Körperentwicklung, Sexualität, Verhütung, rechtliche Grenzen)

4. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

Um einen umfassenden Schutz für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene bei kirchlichen Trägern, die für sie Verantwortung tragen, zu gewährleisten, ist die gelebte Kultur der Mitarbeitenden im Kirchenbezirk Leipzig ausschlaggebend. Die Kultur kann als etwas verstanden werden, das von allen Beteiligten gemeinsam in ihren alltäglichen Interaktionen und ihrem alltäglichen Handeln hergestellt wird. Diese Kultur entsteht dynamisch und prozesshaft, sie drückt sich aus in Wertvorstellungen, Normen und Wahrnehmungen, die die Akteure des Kirchenbezirkes grundsätzlich miteinander teilen.

Eine Kultur, die dabei explizit auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ausgerichtet ist, lässt sich dabei als „Kultur der Achtsamkeit“ beschreiben.

4.1 Fehlerkultur

Entgegen der Annahme, dass Fehler ausschließlich auf ein individuelles Verhalten zurückzuführen sind, heißt Achtsamkeit, eben gerade nicht die Schuld nur bei Einzelpersonen zu suchen. Vielmehr wird der Kirchenbezirk als Ganzes in den Blick genommen. Achtsamkeit bedeutet in diesem Sinne, die Entstehung von Fehlern als ein Zusammenspiel von Strukturen in den Arbeitsbereichen des Kirchenbezirkes und menschlichem Handeln zu begreifen. Daraus lassen sich Risiken identifizieren, die Fehler im System begünstigen. Es gilt, die Kontexte, in denen Fehler auftauchen, zu analysieren und die Bedingungen, die einen Fehler oder Problem begünstigt haben, zu beseitigen. Lenkt man seine Aufmerksamkeit stattdessen auf „einzelne Schuldige“, so bleiben jene Bedingungen weiter bestehen und es ist nur eine Frage der Zeit, bis dasselbe oder ein ähnliches Problem erneut auftritt.

Ziel ist es, eine Fehlerkultur zu etablieren, die es möglich macht, frühzeitig Probleme zu melden, diese zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Für alle Personen ist es möglich, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird. Wichtige Eckpunkte sind:

- Die Fehlerkultur ist allen Mitarbeitenden bekannt und vertraut, da diese „gelebt“ wird.
- Fehlverhalten wird erkannt und es gibt ein Wissen über Auswirkungen auf Schutzbefohlene.
- Fehler werden (auch) als Chance zur Weiterentwicklung betrachtet.
- Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert.
- Es werden entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen entwickelt. Umsetzung und Anwendung werden überprüft und reflektiert.
- Wer Fehler macht, kann darüber sprechen und erhält Unterstützung.
- Schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten hat (dienst- und arbeitsrechtliche) Folgen.

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Gerne greifen wir Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Beschäftigten auf. Diese Form des Feedbacks kann in allen möglichen Kommunikationssituationen erfolgen und wird als bereichernd angesehen. Es dient der Weiterentwicklung des Kirchenbezirkes ebenso wie die Beschwerde. Es soll grundsätzlich ein Klima herrschen, in dem Teilhabe, Kritik und Beschwerde jederzeit angstfrei möglich ist. Alle Mitarbeitenden sind für dieses Klima verantwortlich.

4.2 Beschwerdeverfahren

Ein wesentlicher Pfeiler der Kultur der Achtsamkeit ist die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten – also einer Beteiligungskultur. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene können sich den Mitarbeitenden gegenüber ausgeliefert fühlen. Ein solches Gefühl des Ausgeliefertseins darf in der EVLKS und damit im Kirchenbezirk keinen Platz haben.

Ziel muss es sein, sie in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Selbstwirksamkeitsüberzeugung zu stärken. Das dient auch ihrem Schutz. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene haben ein Anrecht darauf, darin befähigt zu werden, sich selbstsicher im Alltag mit Erwachsenen und auch mit Mitarbeitenden auseinanderzusetzen und Beschwerden formulieren zu können. Das bedeutet auch, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene dazu anzuleiten, ihre Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und eigene sowie fremde Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und artikulieren zu können.

Ein Beschwerdesystem verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten.

Das Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden im Kirchenbezirk. Es schafft transparente und sichere Arbeitsstrukturen. Es beinhaltet einen Umsetzungsplan sowie eine entsprechende Prüfung und Auswertung.

Beschwerdeführende können Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Eltern, Mitarbeitende oder Kooperationspartner sein. Ziel der Bearbeitung ist es, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.

Beschwerdewege sind gekennzeichnet von:

- Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wenn sie anonym bleiben möchte.
- Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.
- Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet.
- Zeitnahe Rückmeldung, wenn die Person, die die Beschwerde einreicht, das wünscht.
- Einfachheit des Beschwerdeweges.

Wichtig ist:

- Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik. Beschwerden sollen systematisch zügig und sachorientiert bearbeitet werden.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität des Zusammenwirkens im Kirchenbezirk.
- Mitarbeitende und die Leitung sind für Beschwerden offen und gehen mit ihnen angemessen um.
- Allen möglichen Beschwerdeführenden ist bekannt, wie und wo sie sich beschweren können. Dies wird auch im Umgang miteinander sichtbar.
- Auch anonymen Beschwerden gehen wir ernsthaft nach.

5. Verdacht, Fallklärung und Intervention

5.1 Verdachtseinschätzung

Es ist nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an zuständige Stellen rechtfertigt. Verschiedene Stellen in der Landeskirche helfen bei der Einschätzung eines Verdachts.

Grundsätzlich gilt:

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an die/den Präventionsbeauftragte*n wenden. Sie beraten bei Verdachtsfällen, die nicht kirchliches Personal betreffen (z. B. Gewalt in Familien, Gewalt im sozialen Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

5.2 Meldung eines Verdachtes

Liegen nach der Voreinschätzung ausreichend Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung vor, wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle gemeldet. Sie ist dann für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Die/der Präventionsbeauftragte*n kann/können bei der Meldung eines Verdachtes an die jeweils zuständige Stelle helfen.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Landeskirche. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung oder den/die Präventionsbeauftragte*n.

5.3 Kindeswohlgefährdung

Das „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wird in einer Vielzahl von Gesetzen benannt: Sozialgesetzbuch, Familienrecht, Adoptionsrecht, Jugendhilferecht, Recht von Scheidungsfolgen usw. Er umschreibt das gesamte Kindeswohl und bezieht sich auf alle Bereiche menschlichen Lebens. Ein unbestimmter Rechtsbegriff bedeutet, dass er im jeweiligen Fall konkretisiert und erläutert werden muss.

Kurz gefasst liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie

- wenn Dritte, z. B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs. 1 BGB¹¹ definiert.

Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien (inklusive sozialem Umfeld) oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen kann. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst.

Es wird zwischen Misshandlung und Vernachlässigung unterschieden. Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.¹²

Eine ausführliche Darstellung von Kindeswohlgefährdungen und möglichen Indikatoren finden sich im Anhang unter V Kindeswohlgefährdung (0-17 Jahre) Seite 30ff.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. der Stadt Leipzig hinzugezogen werden. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Stadt Leipzig zu erfahren.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z. B. Medien) weitergegeben werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist externe Beratung zur Verdachts-Klärung grundsätzlich notwendig. Dafür stehen verschiedene Fachkräfte in Leipzig zur Verfügung (Kinderschutzzentrum, Opferhilfe, Gesundheitsamt u.v.m.). Für die Beratung nach §8a SGB VIII stehen dem Kirchenbezirk verschiedene InsoFa's zur Verfügung (Siehe Seite 5).

Für den Fall, dass keine der aufgeführten InsoFa's zur Verfügung steht, sind auf der Seite des Netzwerks für Kinderschutz und frühe Hilfen eine Liste weiterer InsoFa's veröffentlicht. Der direkte Link zu der Liste lautet: https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Netzwerk_Kinderschutz/%C3%9Cbersicht_Insofa_AJF.pdf.

¹¹ Siehe Anhang S. 55.

¹² Vgl. Sturm, Katja. Schutzkonzepte. Präsentation.

Die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung ist alleinige Aufgabe des ASD Leipzig. Für den Kirchenbezirk ist der ASD-Mitte (Gohlis-Center, Elsbethstraße 19 - 25, 04155 Leipzig, Tel. 0341 123-8291, Asd-sozialbezirk-mitte@leipzig.de) zuständig.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt die Stadt Leipzig zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

Die sich daran anschließenden Handlungsleitfäden für die verschiedenen Formen von Gewalt befinden sich im Anhang unter VII. Interventionen – Handlungsleitfäden/Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen im Anhang Seite 40ff.

5.4 Intervention

5.4.1 Zuständige Stelle

Mit der Meldung wird der Verdacht der zuständigen Stelle bekannt.

Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls. Innerhalb des Kirchenbezirkes sind die Abteilungsleiter zuständig.

5.4.2 Kriseninterventionsteams des Kirchenbezirkes Leipzig

Im Kirchenbezirk Leipzig gibt es einen Präventionsbeauftragten und eine stellvertretende Präventionsbeauftragte. Sie helfen dabei, die richtige Stelle für den konkreten Fall zu finden. Sie haben die Funktion eines »**Lotsen im System**«. Sie dürfen zugleich im Kriseninterventionsteam mitwirken.

- Bei einem Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende** oder Ehrenamtliche berät die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt. Die Beratung erfolgt vertraulich.
- Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an die Präventionsbeauftragten wenden. Sie sind insbesondere die richtigen Ansprechpartner, **wenn kein kirchliches Personal verdächtigt wird** (z. B. Gewalt in Familie oder sozialem Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

Die Zuständigen agieren in einem Verdachtsfall nicht allein, sondern in einem Team, das je nach Fall verschiedene Ebenen und Professionen bündelt. Die Zuständigen sind in der Tabelle unter 0 „Zuständige Personen“ inklusive Kontaktdaten (Seite 5) aufgeführt. Das sichert eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zugunsten der Betroffenen. Die Arbeit im Team entlastet auch die Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Das Interventionsteam agiert als beratende Instanz und ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die zuständige Stelle bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig.

Die Zusammensetzung des Interventionsteams soll, unabhängig möglicher Verdachtsfälle, im Schutzkonzept festgelegt werden, damit bei einer Meldung das Team unverzüglich zusammentreten kann. Die jeweiligen Personen sollen wissen, dass sie in einem Verdachtsfall im Interventionsteam tätig werden.

Das Interventionsteam sollte aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen bestehen. Unterschiedliche Konstellationen verlangen unterschiedliche Zusammensetzungen.

Kriseninterventionsteam des Kirchenbezirks Leipzig

Das Kriseninterventionsteam besteht aus mindestens 3 Personen (Siehe 0. Seite 5).

Grundsätzlich:

- Superintendent*in
- Eine*r der Präventionsbeauftragte*n
- Abteilungsleiter*in – **Siehe Seite 6**

Kriseninterventionsteam bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende/Ehrenamtliche ZUSÄTZLICH:

- Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche (<https://www.evks.de/handeln/hilfe-und-unterstuetzung/praevention-intervention-und-hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/ansprechpersonen>)
- Leiter*in Regionalkirchenamtes
- Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit

Sind Minderjährige betroffen, sind ZUSÄTZLICH einzubeziehen:

- Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

6. Rehabilitierung

6.1 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.
- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte. Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Zu einer **Rehabilitierungsstrategie** gehören

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes.
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

6.2 **Rehabilitierung von Betroffenen**

Die Rehabilitierungsstrategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen.

Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls vom Träger zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

7. **Partizipation**

7.1 **Leitlinien¹³**

Eine beteiligungsorientierte Einrichtung erleichtert Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen den Zugang zu Kinder- und Grundrechten. Sie werden ermutigt, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.

¹³ Vgl. Diakonisches Werk Stadtmitte. Schutzkonzept. S. 7.

Partizipation bewirkt:

- Das Machtgefälle zwischen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gegenüber Mitarbeitenden wird verringert.
- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene werden kritikfähig, wenn ihre Rechte verletzt werden.
- Die Hierarchie wird flacher und Strukturen werden transparent. Das macht es für Täter*innen schwerer, übergriffig zu werden.

7.2 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen¹⁴

Viele Themen der Partizipation sind alters- und entwicklungsabhängig. Diesen gilt es adäquat und professionell zu begegnen. Teilweise erfordert das ein hohes Maß an Empathie.

Das Erkennen und Benennen von eigenen Gefühlen bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema. Hier wird die Basis für Beteiligung gebildet. Denn nur wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen.

Im Hinblick auf vielfältige kulturelle, soziologische und familienspezifische Lebensformen ist ein hohes Maß an Toleranz der Mitarbeitenden Voraussetzung, damit Beteiligungsprozesse in Gang gesetzt werden können. Es gilt, sich mit vorgefertigten Lösungsansätzen zurückzuhalten, die Kinder und Jugendlichen eigene Erfahrungen sammeln zu lassen und das Vertrauen in ihre Gestaltungsmöglichkeiten stetig zu verstärken.

Kinder, Jugendliche, Eltern und Schutzbefohlene werden als Experten für ihre eigenen Belange ernst genommen. Dies bedeutet, in der Praxis abzuwarten, nicht vorschnell einzugreifen, sich auf das Tempo der Kinder und Jugendlichen einzustellen und angenehme wie unangenehme Erfahrungen zuzulassen.

¹⁴ Vgl. Diakonisches Werk Stadtmitte. Schutzkonzept. S. 7f.

Anhang

I Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

II Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- | | |
|--|---|
| § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht | § 181a Zuhälterei |
| § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen | § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen | § 183 Exhibitionistische Handlungen |
| § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung | § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses | § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte |
| § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern | § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte |
| § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind | § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte |
| § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern | § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte |
| § 176c Schwere sexuellen Missbrauch von Kindern | § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen |
| § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge | § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution |
| § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern | § 184g Jugendgefährdende Prostitution |
| § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung | § 184i Sexuelle Belästigung |
| § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge | § 184j Straftaten aus Gruppen |
| § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger | § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen |
| § 180a Ausbeutung von Prostituierten | § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| | § 232 Menschenhandel |
| | § 232a Zwangsprostitution |
| | § 232b Zwangsarbeit |
| | § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft |
| | § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung |
| | § 234 Menschenraub |
| | § 235 Entziehung Minderjähriger |
| | § 236 Kinderhandel |

Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift
------	---------	--------------	-------	--------------

III Risiko-Analyse

Die Arbeitsstelle Kinder- Jugend- Bildung nimmt im Auftrag der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens die Fachberatung und Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche Arbeit mit Kindern und Familien, Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen, Religionsunterricht und Schule im Bereich des Kirchenbezirks Leipzig wahr. Außerdem ist der Arbeitsbereich Kinder- und Jugendmusik an die Arbeitsstelle angegliedert. Der Bereich Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen ist im Ev.-Luth. Jugendpfarramt Leipzig zusammengefasst, welches zudem die Geschäftsstelle der Ev. Jugend Leipzig bildet. Alle Arbeitsbereiche sind dabei unselbstständige Einrichtungen des Kirchenbezirks Leipzig. Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zudem im regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen und teilweise mit Schutzbefohlenen. Risiken bestehen vor allem im Hinblick auf:

- Regelmäßige Kontakte durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende zu Minderjährigen bei Projekten, Besuchen in Gruppen, Durchführung von Ferienfahrten und Kontakten minderjähriger Ehrenamtlicher und sich daraus ergebende Abhängigkeitsverhältnisse
- Angebote mit Kindern und Jugendlichen, Übernachtungen, wie Ferienfahrten und Ehrenamtsausbildungen (z. B. Juleica, Kileica)
- Angebote der Ev. Jugend/Jugendpfarramt in der Jugendkirche PAX
- Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit für Schüler*innen
- Achten von Grenzen und Abstandsgeboten zu Schutzbefohlenen
- Seelsorgerliche Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, die einen besonderen Schutzraum benötigen

In der Jugendkirche PAX wird die gemeinsame Arbeit zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen intensiv gelebt. Dabei arbeiten ehrenamtliche Teams, auch mit Minderjährigen, zum Teil ohne hauptamtliche Begleitung in der Jugendkirche Pax. Die Volljährigen achten dabei auf den Jugendschutz, insbesondere für die Bereiche Alkohol und wann Minderjährige nach Hause gehen müssen.

Bei Veranstaltungen achten wir besonders auf den Jugendschutz. Bei größeren Veranstaltungen, bei denen auch Alkohol verkauft wird, sind unter 18-jährige und unter 16-jährige durch verschieden-farbige Armbänder gekennzeichnet.

In der Arbeit sind sich die Hauptamtlichen ihrer besonderen Verantwortung gegenüber Teilnehmenden und ehrenamtlich Tätigen bewusst. Sie gestalten die Begegnungen mit einem passenden Nähe-Distanz-Verhalten und verhalten sich vorbildhaft. Dabei wird insbesondere auf das Wohlergehen aller geachtet sowie der Jugendschutz in der Arbeit bewusst und verantwortungsvoll gestaltet.

Die Kirchliche Erwerbsloseninitiative Leipzig (KEL) ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Kirchenbezirks Leipzig. Der Schwerpunkt der Arbeit der KEL liegt auf der Unterstützung und Beratung von erwerbslosen, von Erwerbslosigkeit bedrohten oder anderweitig in Not geratenen Menschen in Leipzig. Dabei sind die einzelnen Beratungsangebote zusammengefasst in ein Gesamtkonzept, sodass Ratsuchende ganzheitlich beraten werden können. Dieses zeigt sich in der fallübergreifenden Zusammenarbeit in den Themenfeldern der allgemeinen Sozialberatung, der Erwerbslosenberatung, der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, der Schuldner- und Insolvenzberatung einschließlich der dafür notwendigen psychosozialen Begleitung.

Die Mitarbeiter*innen der KEL sind sich der besonderen Verantwortung gegenüber Ratsuchenden bewusst und sind verpflichtet ihre Beziehungen zu Ratsuchenden und Bezugspersonen jederzeit professionell zu gestalten. Berater*innen nehmen ausdrücklich das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen in den Blick, auch wenn diese in der Beratung überwiegend nicht anwesend sind. Ratsuchende werden regelmäßig gefragt, ob sie Kinder haben und in welcher Weise diese ggf. von der individuellen Problematik der Ratsuchenden betroffen sein können. Gibt es Hinweise auf die Gefährdung eines mitbetroffenen Kindes oder Jugendlichen, richtet sich jedes weitere Vorgehen an dessen Schutz aus.

IV Verhaltensampel

IV.1 Umgang Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene untereinander

ROTE AMPEL

Dieses Verhalten ist immer falsch!

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Intimsphäre nicht beachten • Persönliche Grenzen überschreiten • Schmusen und Kuscheln, wenn jemand das nicht möchte • an den Penis, die Hoden, den Po, die Vulva und die Brust fassen • etwas in den Po, in den Penis, Mund, Nase, ins Ohr oder die Vagina stecken • „Nein“, „Stopp“ oder körperliches Abwenden nicht respektieren • Aggressives Verhalten/Gewalt • Psychische Gewalt • Anschreien | <ul style="list-style-type: none"> • Schlechtmachen (vor anderen) • Diskriminieren (aufgrund von Aussehen, Verhalten, ...) • Ausschließen • körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen • Betreten der Schlafräume nach der Nachtruhe • Drogen konsumieren • Fotografieren und Filmen von Kindern und Jugendlichen • pornografische Produkte konsumieren • sexistische und rassistische Gesänge |
|---|--|

GELBE AMPEL

Dieses Verhalten ist nicht erwünscht, kann aber passieren.

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Auslachen • Spitznamen geben, wenn jemand das nicht möchte • nicht helfen, wenn jemand Hilfe benötigt | <ul style="list-style-type: none"> • nicht an Regeln und Hausordnung halten • Mit Lebensmitteln verschwenderisch, maßlos und respektlos umgehen |
|---|---|

GRÜNE AMPEL

Dieses Verhalten ist richtig und wünschenswert.

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Respektvoller Umgang mit Kindern, Jugendlichen und gegenüber Pädagog*innen/Mitarbeitende • Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen achten • sich gegenseitig Helfen und Unterstützen • körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis | <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche sagen nachdrücklich „Nein“ oder „Stopp“ und verteidigen damit ihre Grenzen gegenüber anderen • Hinschauen • wohlwollende und wertschätzende Sprache • Konflikte ohne Gewalt lösen |
|---|---|

IV.2 Umgang Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden

Die folgende Verhaltensampel wirkt in zwei Richtungen: Mitarbeitende gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen sowie Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden. Sie soll vor Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden schützen.

ROTE AMPEL

Dieses Verhalten ist immer falsch! Dafür können Mitarbeiter*innen angezeigt und bestraft werden.

- alle Formen sexueller Grenzverletzungen/Gewalt
- Intimsphäre missachten
 - falsches Nähe-Distanz-Verhalten (Umarmen, „körpernahe“ Begrüßung, auf den Schoß nehmen, ...)
 - an Penis, Hoden, Po, Vulva, Brust anfassen
 - etwas in den Po, in den Penis, Mund, Nase oder ins Ohr, die Vagina stecken
 - Streicheln
 - Küssen
 - Kosenamen verwenden
- Aggressives Verhalten/Gewalt
 - Schlagen
 - Schubsen
 - am Arm ziehen
 - körperliche Misshandlung
 - körperliche Strafen
 - Einsperren
- Misshandeln Psychische Gewalt
 - Angst machen
 - Drohen
 - Anschreien
 - Quälen
 - Bloßstellen
 - Vorführen
 - grundlos Beschuldigen
 - Beleidigen
- Demütigen
- Erniedrigen
- Abwerten
- Ignorieren
- Diskriminieren (Rassismus, Sexismus, ...)
- Zimmer ohne Anklopfen betreten - Privatsphäre nicht beachten
- Dusch- und Waschräume ohne Anklopfen betreten - Privatsphäre nicht beachten
- Bedürfnisse missachten
- Vertrauen brechen, Schweigepflicht brechen
- körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen
- Verhaltensweisen, die die Würde verletzen
- Stopp-Signal nicht beachten
- Diebstahl
- Kinder und Jugendliche mit dem privaten Handy fotografieren
- kein kindgerechter/jugendgerechter Medieneinsatz (Filme, Videospiele, Bücher)
- Fotos von Kindern und Jugendlichen ohne Fotoerlaubnis in soziale Netzwerke oder ins Internet stellen
- Aufsichtspflicht verletzen
- Drogen und Alkohol während der Aufsichtspflicht konsumieren
- Kontakte zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste mit dem privaten Handy

GELBE AMPEL

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen **nicht förderlich. Es ist nicht erwünscht**, kann aber passieren.

- Respektloses Verhalten
- Unachtsamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Sozialer Ausschluss
- Räumliche Isolation
- Auslachen
- Schadenfreude
- nicht zuhören
- Loben und Belohnen ohne Sachbezug
- Aggressionen in Wort/Tat
- grobes Festhalten
- Überforderung/Unterforderung der Kinder und Jugendlichen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Lächerlich machen • ironische Sprüche • Stigmatisieren • Keine Regeln festlegen • willkürlich Regeln ändern • autoritäres Verhalten • nicht ausreden lassen | <ul style="list-style-type: none"> • Wecken mit Körperkontakt (über Schulterbereich hinaus) • Körperkontakt bei psychischen und physischen Notsituationen • Absprachen nicht einhalten • Beleidigen • Bewusstes wegschauen • Anschmauen |
|---|---|

GRÜNE AMPEL

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und wünschenswert, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • eine Kultur der Achtsamkeit leben • positive Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen • wertschätzender Umgang • Respekt haben und fair sein • aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen • Gefühlen Raum geben und ernst nehmen • persönlicher Umgang und emotionale Nähe (soweit persönliche Grenzen nicht überschritten werden) • positives Menschenbild • Ausreden lassen • Zuhören • vorbildliche Sprache – höflich, wohlwollend und wertschätzend • Absprachen einhalten • Spitznahmen nur mit Einverständnis verwenden • verlässliche Strukturen • gutes Vorbild sein • konsequent sein • | <ul style="list-style-type: none"> • Dusch- und Waschräume nur nach lautem Klopfen/Rufen betreten • Fotografieren und Filmen ausschließlich zu Dokumentationszwecken mit dem Einverständnis der Eltern und nur mit dienstlichen Fotoapparaten/Handys • Kindern und Jugendlichen das Rauchen verbieten • Zeit und Geduld haben • Über Kinder aus pädagogischen Gründen reden • Schimpfen/Ermahnen • Etwas mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren • Bestimmen, sich an die Regeln zu halten • Verbieten, anderen zu schaden • nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen handeln – es sei denn sie gefährden sich oder andere • bei Bedarf trösten (auf Nähe-Distanz achten) • Zimmer nur nach lautem Klopfen/Rufen betreten |
|---|---|

V Kindeswohlgefährdung (0 - 17 Jahre)

V.1 Definition

Das „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wird in einer Vielzahl von Gesetzen benannt: Sozialgesetzbuch, Familienrecht, Adoptionsrecht, Jugendhilferecht, Recht von Scheidungsfolgen usw. Er umschreibt das gesamte Kindeswohl und bezieht sich auf alle Bereiche menschlichen Lebens. Ein unbestimmter Rechtsbegriff bedeutet, dass er im jeweiligen Fall konkretisiert und erläutert werden muss.

Kurz gefasst liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie

- wenn Dritte, z. B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs. 1 BGB¹ definiert.

Katja Sturm definiert umfassender: Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien (inklusive sozialem Umfeld) oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen kann. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Es wird zwischen Misshandlung und Vernachlässigung unterschieden. Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.²

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht.

¹ Siehe Anhang S. 55.

² Vgl. Sturm, Katja. Schutzkonzepte. Präsentation.

Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Aktiv: Meint Handlungen
Passiv: Meint Unterlassungen

Körperliche/Physische Misshandlung

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat

Psychische (Emotionale/Seelische) Misshandlung

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität (Bereitschaft vor allem von Eltern, auf Interaktions- und Kommunikationsversuche eines Kindes einzugehen)

Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der/Die Täter*in nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.

Vernachlässigung

Aktiv: Wissentliche Handlungsverweigerung
Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

Körperliche/Physische Misshandlung

- Physische Vernachlässigung
 - Ernährung
 - Hygiene
 - Obdach
 - Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
- Zahnmedizinische und Medizinische Vernachlässigung

Körperliche/Physische Misshandlung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung (Häusliche Gewalt)
- Erzieherische Vernachlässigung

V.2 Nähere Erläuterung der Formen von Kindeswohlgefährdung¹

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern und andere von ihnen autorisierte Personen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig wäre.“²

Wenn den Lebensbedürfnissen eines Kindes/Jugendlichen über einen längeren Zeitraum nicht nachgekommen wird, kann von einer Vernachlässigung (auch im Sinne der Mangelversorgung) gesprochen werden. Es handelt sich hierbei um eine gravierende Beziehungsstörung zwischen der sorgeberechtigten Person und dem Kind. Je jünger das Kind ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer bleibenden Störung bzw. deren Auswirkung.

Passive Vernachlässigung

Ist oftmals das Ergebnis von Überforderung oder Unkenntnis. Sie entsteht aufgrund von mangelnder Einsicht, Nichterkennen der Bedürfnisse oder aber durch unzureichende Handlungspläne der sorgeberechtigten Personen.

Beispiele: Alleinlassen der Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum, Vergessen von Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw.

Aktive Vernachlässigung

Sorgeberechtigte erkennen den Mangel, schaffen aber keine Abhilfe, nehmen keine Hilfe an oder führen die Vernachlässigung bewusst herbei. Es handelt sich hierbei um eine wissentliche Verweigerung von Handlungen, die die kindlichen Grundbedürfnisse befriedigen.

Beispiele: mangelnde Versorgung, unzureichender Schutz, unzureichende Liebe, Zuneigung, Mangelernährung usw.

Misshandlung

Misshandlung bedeutet das Zufügen jeglicher Art von Gewalt (physisch, psychisch) unabhängig der verbundenen Intention. Oftmals gehen diese mit Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt einher.

Physische Misshandlung

Mit Absicht Verletzungen herbeiführen oder bewusst in Kauf nehmen.

psychische Misshandlung

Verhaltensweisen oder Vorfälle, die dem Kind das Gefühl geben, es sei wertlos, ungewollt, schlecht. Das Verhalten tritt so oft auf, dass es zur Eltern-Kind-Beziehung gehört.

¹ Vgl. Sturm, Katja. Schutzkonzepte. Handout. S. 12f.

² Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven der Sozialen Arbeit. S. 21.

Beispiele: Schläge, Tritte, Verbrennungen, Vergiftungen, Schütteln, Einklemmen

Beispiele: verbale Abwertung des Kindes, Beschimpfungen, Verspotten, Stigmatisierung als Sündenbock, Isolierung, Einsperren, Drohungen, Ignorieren, Kind zu strafbarem oder selbstzerstörerischen Verhalten veranlassen, Kind in die Rolle eines Erwachsenen drängen, Überbehütung, un schlüssige widersprüchliche Verhaltensweisen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Erwachsener (Jugendlicher) seine Machtstellung gegenüber dem Kind ausnutzt und sie benutzt, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Sexuelle Handlungen finden gegen den Willen der Kinder/Jugendlichen statt bzw. können die Betroffenen aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, seelischen Unterlegenheit nicht zustimmen. Die Verantwortung für die sexuelle Tat liegt immer beim Erwachsenen.

Körperliche sexualisierte Gewalt

Das sind körperliche Handlungen mit oder ohne Körperkontakt.

Beispiele: Küssen, Manipulieren der Geschlechtsorgane, Sexualverkehr, das Einführen von Körperteilen oder Gegenständen in Körperöffnungen, Zuschauen bei Selbstbefriedigung usw.

Seelische sexualisierte Gewalt

Darunter versteht man anzügliche oder beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes.

Beispiele: altersunangemessene Gespräche über Sexualität, zugänglich machen von pornographischen Darstellungen, Nacktheit von Tätern/Betroffenen

Eine **Sonderform sexualisierter Gewalt** ist die pornografische Ausbeutung von Kindern/Jugendlichen, der Zwang zur Prostitution oder sexualisierte Gewalt in den modernen Medien.

Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt versteht man Gewalthandlungen zwischen Erwachsenen, von denen das Kind / der Jugendliche in der Regel mit betroffen ist.

Beispiele: Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, schlagen, treten, stoßen, beschimpfen, drohen, beleidigen, demütigen, verhöhnen, entwerfen, Vergewaltigungen des/der Partner*in.

V.3 Indikatoren³

Mögliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung:

Das Spektrum möglicher Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ist groß. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Indikatoren-Listen können helfen, mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen, wenn sie nicht als Checklisten missverstanden werden. Die Unterscheidung von schlechten Lebenslagen und wirklicher Gefährdung ist dabei stets, im Einzelfall mit Experten von außen zu treffen.

Grundsätzlich gilt: Jeder mögliche Fall von Kindeswohlgefährdung bedarf einer sensiblen und individuellen Prüfung.

Physische Erscheinung

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Unversorgte Wunden
- Falsche und/oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht)
- Essstörungen
- Fehlende Körperhygiene (unangenehmer Geruch, ...)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- Körperliche Entwicklungsverzögerung

Psychische Erscheinung

- Apathisch
- Traurig
- Aggressiv
- Schreckhaft
- Ängstlich
- Chronische Müdigkeit
- Eingeschränkte Reaktion auf optische oder akustische Reize
- Gedächtnisstörungen
- Konzentrationsschwäche

Verhalten

- distanzloses Verhalten
- Missachtung von Grenzen und Regeln
- fehlender Blickkontakt
- Selbstverletzungen
- Auffällige sexuelle Sprache (Beschreibung von Erwachsenensexualität)
- Auffälliges Sexualverhalten (ohne Grenzen zu beachten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen

³ Vgl. Sturm, Katja. Schutzkonzepte. Handout. S. 15f.

- Delinquentes Verhalten
- Weigerung des Kindes/Jugendlichen, nach Hause zu gehen

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzenbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (kein eigener Schlafplatz, kein Spielzeug, ...)

Weitere Anhaltspunkte

- psychische Erkrankung der Eltern
- drogenbelastete Familien
- „Helikoptereltern“
- Adipositas, Anorexie
- Leistungsdruck
- die Gabe von leistungssteigernden Medikamenten
- rituelle Gewalt in Familien und familiären Umfeld

VI Beschwerdenbögen

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

→ Bitte in einen Briefumschlag stecken und darauf Beschwerde schreiben

An:

Anschrift des Kirchbezirkes

(Ortsangabe Beschwerdebriefkasten?)

Zu Händen:

Beschwerdebeauftragte: Marion Kunz – Seniorenbeauftragte und Tobias Graupner – Präventionsbeauftragter

Beschwerde/ Mitteilung

Datum:

Liebe Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende:

Mit diesem Bogen werden wir Eure/Ihre Beschwerde/Meldung an die benannte Person weiterleiten.

Was möchten Sie mitteilen?

Wie soll mit Ihrer Meldung umgegangen werden?

Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.

Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.

Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden

Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte*r, Pfarrer*in, Präventionsbeauftragte*r)

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Mail:

Anschrift:

Beschwerde-Dokumentation

Datum

Träger/ Abteilung

Name des/der annehmenden Person(en)

Name des/der Beschwerdeführer*in

Art und Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am/an

Unterschrift

Weiteres Vorgehen / Weiterleitung am/an

Verantwortlich

Rückmeldung an den/die Adressat*in der Beschwerde am / Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich

Bearbeitung einer Beschwerde (durch die Leitung)

Keine Konsequenz

Folgende Konsequenz:

Zusätzliche Entscheidungen (zum Beispiel Schulung, Diskussion in Gremien, ...):

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffende)

Datum

Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung/Nachkontrolle der Veränderung (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

VII. Intervention – Handlungsleitfäden/Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Je nach Art der betroffenen Personen, der Art der Gewalt und der Verdachtspersonen gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist. Grundsätzlich gilt der Handlungsleitfaden der Stadt Leipzig.

Darauf aufbauend sind die Handlungsleitfäden ab VII.2 anzuwenden. Sie regeln die Reaktions- und Meldewege innerhalb der Kirchengemeinden und Kirchenbezirken der Ev.-Luth Landeskirche Sachsen.

VII.1 Handlungsleitfaden der Stadt Leipzig

Das Netzwerk „Kinderschutz und frühe Hilfen“ ist in Zusammenarbeit mit dem ASD der Stadt Leipzig und dem Beratungsnetzwerk freier Träger für die Vorgehensweisen beim Kinderschutz zuständig.

Diese Fachgruppe für den Kinderschutz hat den „Leitfaden – Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung“ erarbeitet. Er findet sich auf der Homepage des Netzwerks für Kinderschutz und Frühe Hilfen unter dem Link <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/kinder-und-jugendschutz/leipziger-netzwerk-fuer-kinderschutz-und-fruehe-hilfen>.

Wenn die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gewichtig sind, durch ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind der Verdacht nicht abgewendet werden kann bzw. die vereinbarten Hilfen, Beratungen und Unterstützungen keine Verbesserung bewirken, ist eine Meldung an den ASD zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung notwendig.

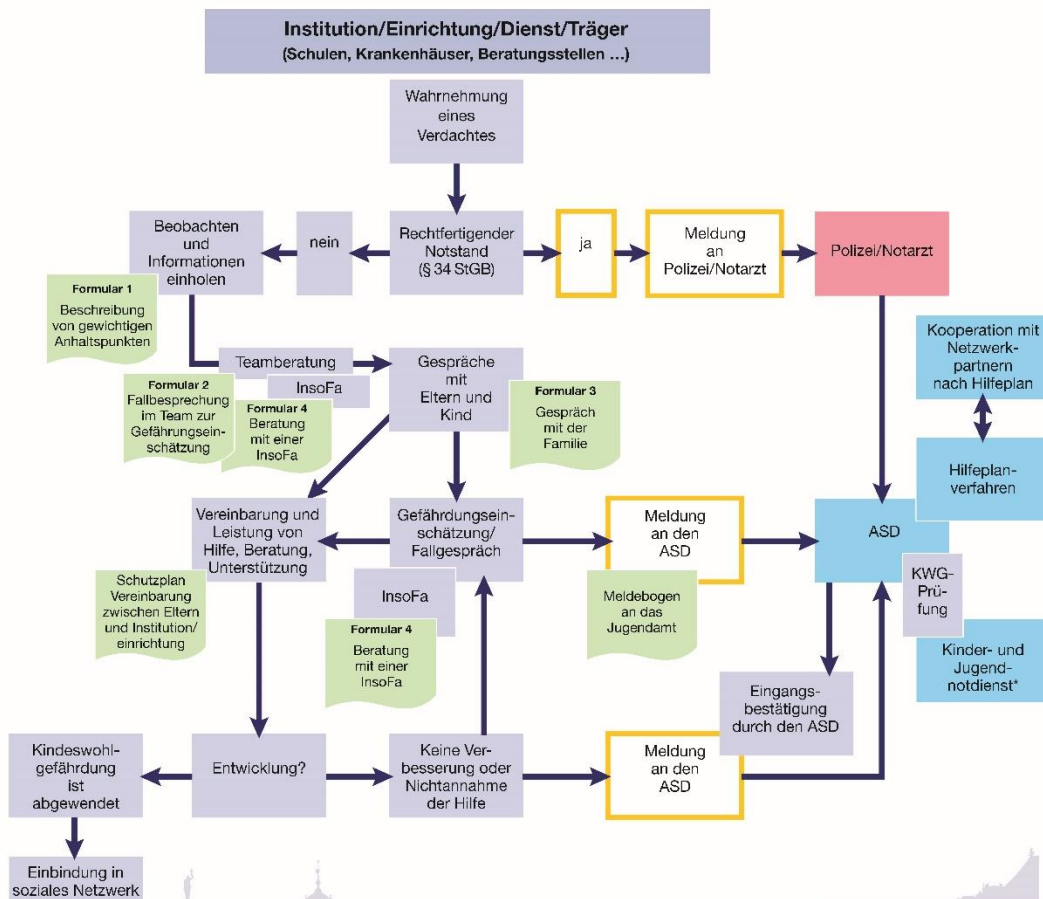
Meldebögen

Die Meldebögen sind ebenfalls auf der Homepage des Netzwerks für Kinderschutz und Frühe Hilfen zu finden: <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/kinder-und-jugendschutz/leipziger-netzwerk-fuer-kinderschutz-und-fruehe-hilfen>. Dabei sind die Formulare [Vorgehen bei gewichtigem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung](#) und der [Meldebogen an den zuständigen ASD](#) auszufüllen.



Leitfaden Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Oktober 2020



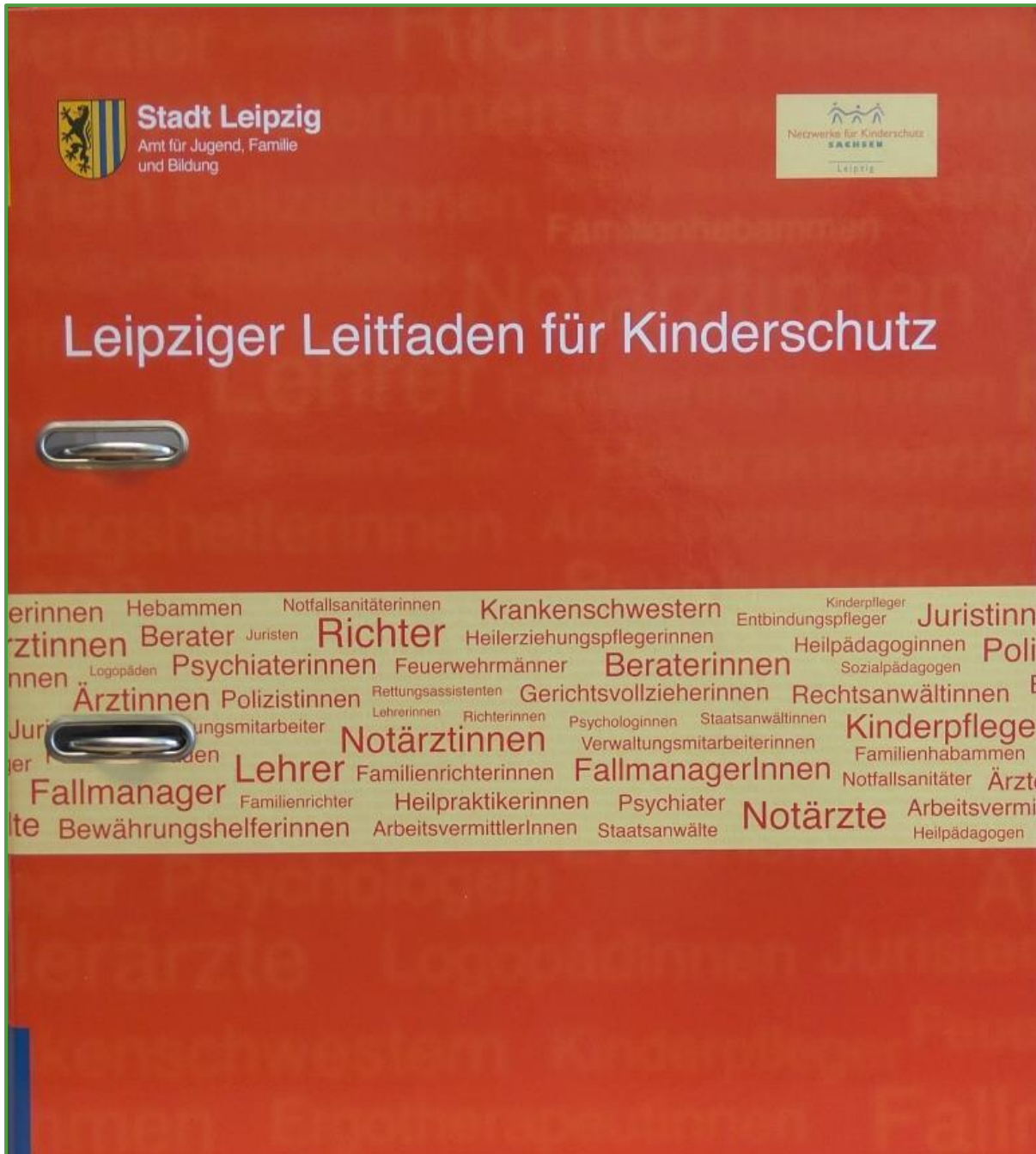
Telefonnummern	
Polizei	110
Rettungsdienst	112
AfJF – Allgemeiner Sozialdienst:	
Altwest	123 31 89
Mitte	123 82 91
Nord	123 47 41
Nordost	123 18 86
Ost	123 13 70
Süd	123 63 53
Südost	123 36 09
Südwest	123 15 66
West	123 91 89
Fachdienst umA	123 44 75
Kindernotdienst	411 21 30
Jugendnotdienst	412 09 20

Legende:

- Organisationsinternes Verfahren
- Kontaktaufnahme zu externen Netzwerkpartnern
- Arbeitshilfe/Formulare

*Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdung erfolgen an den ASD. Außerhalb der Öffnungszeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen erfolgt die Meldung an den Kinder- und Jugendnotdienst.

Als Nachschlagewerk ist der "Leitfaden für Kinderschutz" entwickelt worden. Er ist das Standard-Nachschlagewerk für alle freien Träger in Leipzig. In ihm sind folgende Informationen enthalten: zum Kindeswohl, zur Kindeswohlgefährdung, zu Ablaufverfahren, zum Datenschutz, Professionssteckbriefe, Netzwerke und Arbeitskreise zum Kinderschutz, ein Adressenverzeichnis, Rechtliche Grundlagen sowie Literatur und Quellenangaben.



VII.2 Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (Entwurf! – Stand 09.08.2023)

Die Steuerungsgruppe Prävention hat die Handlungsleitfäden für die Gemeinden und Werke in der Landeskirche erarbeitet. Die vorliegende Fassung ist noch nicht die endgültig beschlossene. Sie ist der aktuellste Entwurf.

Die folgenden Handlungsleitfäden beziehen sich auf Kapitel 6 im »Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens«.

Je nach Art der betroffenen Personen, der Art der Gewalt und der Verdachtspersonen gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist:

Betroffene Person	Art der Gewalt	
 Minderjährige Person	alle Formen von Gewalt (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende Gewalt unter Kindern / Jugendlichen	Es gilt der Handlungsleitfaden des jeweiligen Landkreises sowohl im Verdachtsfall (ich vermute etwas, habe etwas wahrgenommen) als auch im Miteilungsfall (jemand hat sich mir anvertraut). Weitere Hinweise siehe Kapitel 4. zusätzlich: 1. Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende 2. Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)
 Erwachsene Person >>>	Alle Formen von Gewalt >>>	3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen >

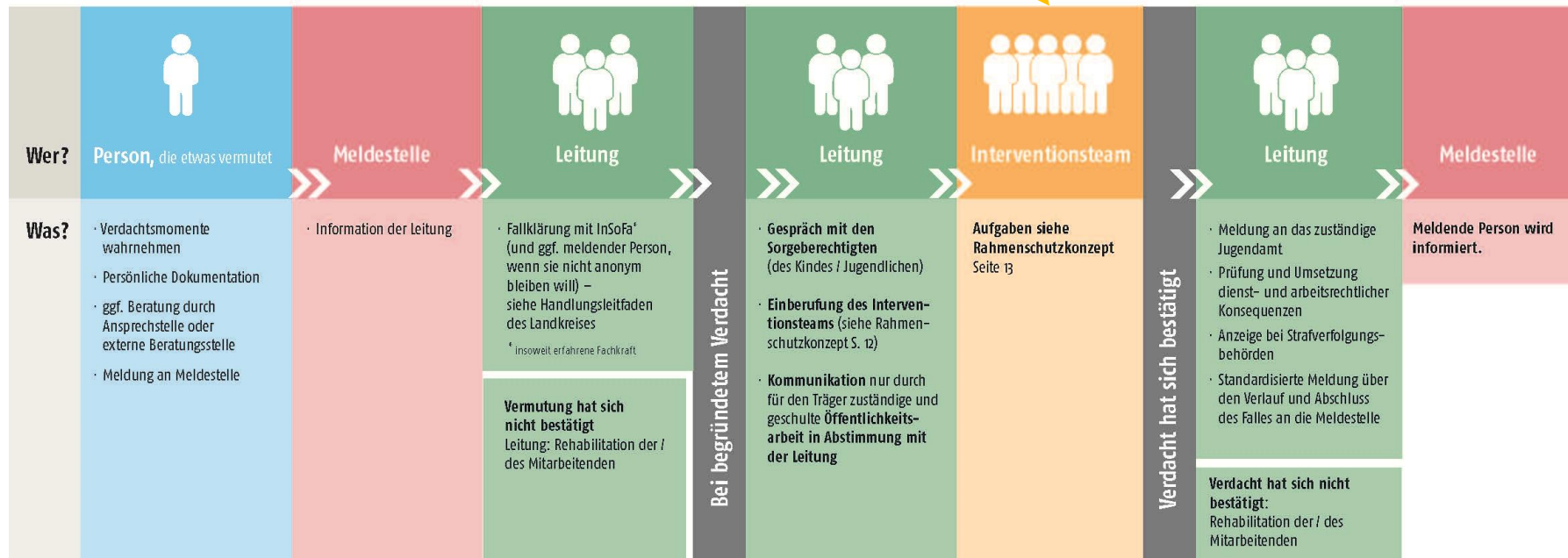
Rahmenschutzkonzept S. 13

Schrittfolge des Interventionsplans:

- Einschätzung und Beurteilung des gemeldeten Verdachtes
- Schutzmaßnahmen für die Betroffenen, Unterstützung, Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten
- Beteiligung und Information von Betroffenen und weiteren Beteiligten
- Prüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte
- Prüfung und ggf. Meldung an Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden (z.B. ASD)
- Umgang mit Öffentlichkeit und Medien
- Zusammenarbeit mit der Meldestelle: Information, Verlaufsmeldungen, Abschlussbericht
- Schritte zur Aufarbeitung
- Ggf. Schritte zur Rehabilitation, wenn sich ein Verdacht nicht bewahrheitet
- Durchgängige Dokumentation
- Abschluss der Fallbearbeitung; Reflektion / Evaluation für die Präventionsarbeit

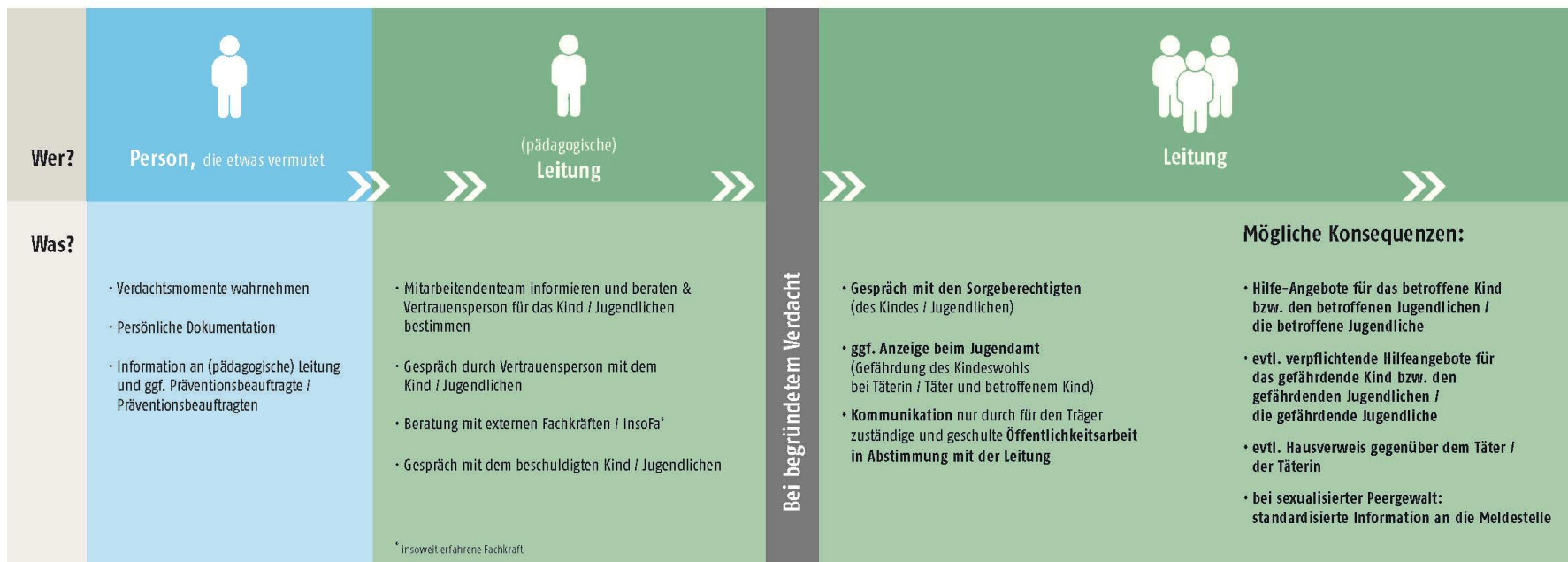
1.

Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende



2.

Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)



* Insoweit: erfahrene Fachkraft.

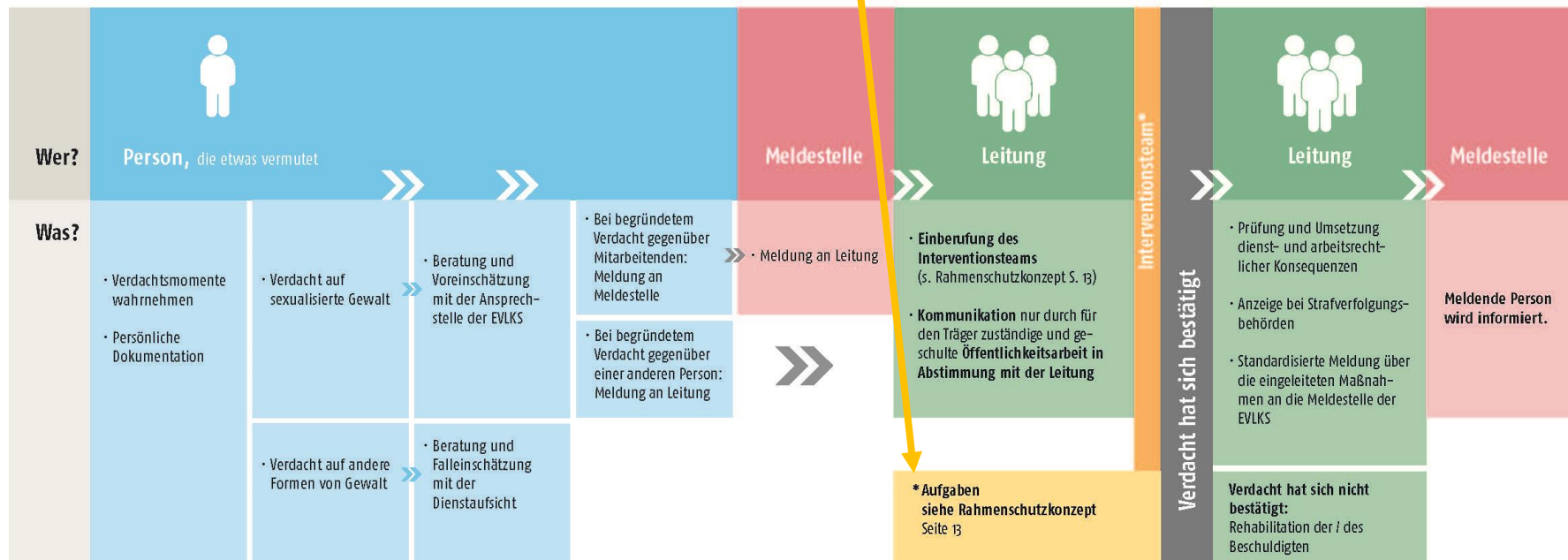
Rahmenschutzkonzept S. 13

Schrittfolge des Interventionsplans:

- Einschätzung und Beurteilung des gemeldeten Verdachtes
- Schutzmaßnahmen für die Betroffenen, Unterstützung, Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten
- Beteiligung und Information von Betroffenen und weiteren Beteiligten
- Prüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte
- Prüfung und ggf. Meldung an Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden (z.B. ASD)
- Umgang mit Öffentlichkeit und Medien
- Zusammenarbeit mit der Meldestelle: Information, Verlaufsmeldungen, Abschlussbericht
- Schritte zur Aufarbeitung
- Ggf. Schritte zur Rehabilitation, wenn sich ein Verdacht nicht bewahrheitet
- Durchgängige Dokumentation
- Abschluss der Fallbearbeitung; Reflektion / Evaluation für die Präventionsarbeit

3.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



VII.3 Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks hinzugezogen werden (Siehe S. 5). Weitere InsoFa's finden sich unter dem Link https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Netzwerk_Kinderschutz/%C3%9Cblick_Insofa_AJF.pdf Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind in dem Ordner Leipziger Leitfaden für Kinderschutz zu finden.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht überstürzt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen sensibel behandelt und dürfen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Der „Leitfaden – Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung“ der Stadt Leipzig ist Grundlage allen Handelns. Dieser ist zwingend einzuhalten. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

VII.3.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Hilfreiche Schritte:

- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und für sich dokumentieren.
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten. (Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des Opfers {wortwörtlich}, Datum, Uhrzeit enthalten).
- Beweissicherung ermöglichen (z.B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)

- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen vertrauensvoll Rat holen (Teamberatung). Haben andere ähnlich Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich. Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der/die Verdächtige) **nicht** einzubeziehen! Dann Beratung von außen und/oder durch die nächst höhere Leitungsstelle suchen.
- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der/dem Geschädigten abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des/der Dienstvorgesetzten die Unterstützung von einer InSoFa zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.
- Wird in einer Besprechung mit der InSoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden.
- Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die/der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.
- Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Auf keinen Fall tun:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Familie informieren.
- Den vermuteten Täter / die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Zunächst ist es wichtig, in enger Abstimmung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen wollen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z.B. ohne Namensnennung der Betroffenen). Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen des Opfers zeitlich genau wiedergeben zu können. Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des Opfers, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

VII.3.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Eigene Gefühle klären.
- Dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen zuhören, Glauben schenken und die Äußerungen ernst nehmen.
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann, z.B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Alle weiteren Schritte sind mit der/dem Betroffenen abzustimmen.
- Der betroffenen Person versichern, dass sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.
- Dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen anbieten, jederzeit wieder ins Gespräch zu kommen. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen (bagatellisieren: z.B. »ist doch nicht so schlimm«) oder aufzubauschen.
- Einfach zuhören und versuchen, zu verstehen, ohne zu werten. Es zählt nicht, wie es einem persönlich in der Situation ginge, sondern wie es der betroffenen Person geht.
- Dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen vermitteln, dass man das Erzählte aushält. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

Nach dem Gespräch:

- Das Gespräch vertraulich behandeln.
- Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der/des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm/ihr abstimmen.
- Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.
- Beweissicherung ermöglichen (z.B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen/Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen. **Achtung:** Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann **nicht** Kolleginnen/Kollegen kontaktieren, sondern Beratung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.

- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.
- Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fachlichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft/Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen informieren.
- Die mutmaßliche Täterin / den mutmaßlichen Täter informieren.
- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiieren. Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten. Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten. Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiterbesteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

VII.3.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende berät die Ansprechstelle der EVLKS oder andere externe Beratungsstellen. Es gilt die Meldepflicht an die Meldestelle der EVLKS.

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden. Die Leitung muss entscheiden, inwieweit arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Bei Verdacht auf Straftaten ist eine Strafanzeige zu prüfen.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.

- Anonyme Beratung z.B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.
- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten.

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

Kontakt:

Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt

Kathrin Wallrabe

Lukasstr. 6, 01069 Dresden

Tel.: 0351-4692106, Weiterleitung zu Mobil: 0351-4692109

VIII **Einschlägige Rechtsvorschriften**

VIII.1 **Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gewaltschutzverordnung – GewSchVO)**

Reg.-Nr. 1006

Vom 5. April 2022

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 210) verordnet das Landeskirchenamt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270, Berichtigung ABl. EKD 2020 S. 25) (Gewaltschutzrichtlinie) für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gemäß § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 210) (Gewaltschutzgesetz).

(2) Diese Verordnung gilt für alle Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (kirchliche Träger) sowie ihre haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Als hauptamtlich Tätige gelten insbesondere:

- a) Personen in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis,
- b) Honorarkräfte,
- c) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen in der Einrichtung tätig sind,
- d) Praktikantinnen und Praktikanten,
- e) Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- f) einer Arbeitsgelegenheit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugewiesene Personen.

Als ehrenamtlich Tätige gelten Personen, die freiwillig und unentgeltlich kirchliche Ämter oder Aufgaben wahrnehmen oder sonst an kirchlichen Angeboten nicht lediglich als Teilnehmer mitwirken.

(3) Diese Verordnung regelt nicht die Pflichten kirchlicher Träger auf Grundlage staatlicher Kinder- und Jugendschutzvorschriften. Unberührt bleiben Vereinbarungen, die kirchliche Träger als Träger der freien Jugendhilfe mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch schließen; unberührt bleiben insbesondere:

- a) Pflichten der kirchlichen Träger und deren Fachkräfte bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), namentlich Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie Information des Jugendamtes,
- b) Tätigkeitsausschluss für Beschäftigte sowie Neben- und Ehrenamtliche in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 3 SGB VIII).

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Befugnisse bleiben unberührt.

§ 2

Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (zu §§ 5, 6 Abs. 3 Nr. 4 Gewaltschutzrichtlinie)

- (1) Vor Einstellung oder sonstigen Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre ist der Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Weitergehende staatliche oder kirchliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Im Schutzkonzept oder im Einzelfall können Tätigkeiten von der Vorlagepflicht ausgenommen werden, wenn eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen nicht erforderlich ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (3) Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist beschränkt auf Personen, die beruflich mit der Personalverwaltung für die Einrichtung betraut sind. Gespeichert werden darf nur das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme und die Information, ob das Führungszeugnis einen Eintrag enthält, der zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Gewaltschutzrichtlinie führt.
- (4) Außer bei Begründung einer hauptamtlichen Tätigkeit werden die Kosten durch den kirchlichen Träger erstattet, soweit keine Gebührenbefreiung besteht.

§ 3

Verhaltenskodex, Schulung und Fortbildung (zu § 6 Abs. 3 Nr. 3, 5 Gewaltschutzrichtlinie)

- (1) Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Schulung zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Sie unterzeichnen den Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Anlage 1 und das Hinweisblatt nach Anlage 2. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die regelmäßige Schulung und Fortbildung richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen und den Schutzkonzepten abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

§ 4

Präventionsmaßnahmen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gewaltschutzrichtlinie)

- (1) Alle kirchlichen Träger erstellen bereichsspezifische Risikoanalysen, Schutzkonzepte sowie strukturierte Handlungs- und Notfallpläne nach den landeskirchlichen Mustern und Rahmenschutzkonzepten und passen sie an wesentliche Veränderungen in den Dienstbereichen an.
- (2) Die Landeskirche und die Kirchenbezirke unterstützen und koordinieren die Präventionsarbeit in ihrem Bereich und benennen dazu Präventionsbeauftragte.
- (3) Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Leitung sind an der Erarbeitung und Aktualisierung der Präventionsmaßnahmen zu beteiligen:
 - a) die Adressaten kirchlicher Angebote, insbesondere Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie deren Sorgeberechtigte,
 - b) den zuständigen Präventionsbeauftragten.
- (4) Die Präventionsmaßnahmen sind auf Leitungsebene und im Kreis der Haupt- und Ehrenamtlichen regelmäßig zu thematisieren. Sie sind regelmäßig und adressatengerecht zu kommunizieren.

§ 5
Melde- und Ansprechstelle
(zu § 7 Gewaltschutzrichtlinie)

Die Ansprech- und Meldestelle ist im Landeskirchenamt eingerichtet und hat neben den Zuständigkeiten nach § 7 Absatz 2 Gewaltschutzrichtlinie folgende Aufgaben: Sie

1. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
2. berät Mitarbeitende hinsichtlich ihrer Meldepflicht zur Einschätzung eines Vorfalls,
3. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
4. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
5. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
6. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.

§ 6
Unabhängige Kommission
(zu § 9 Gewaltschutzrichtlinie)

Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besteht eine Unabhängige Kommission nach § 9 Gewaltschutzrichtlinie (Anerkennungskommission).

§ 7
Übergangsvorschriften

Wird bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt, ist das erweiterte Führungszeugnis spätestens bis zum 31. Dezember 2022 vorzulegen, wenn bei Einstellung oder sonstiger Übernahme der Tätigkeit kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde oder seit der letzten Einsichtnahme mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

VIII.2 Grundgesetz

Art 6 Abs. 2 und 3

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

VIII.3 Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

VIII.4 8. Sozialgesetzbuch

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende

Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Ergänzung Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a(3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

VIII.5 Bundeskinderschutzgesetz (Davon: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG)

§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

VIII.6 Rahmenkonzept der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Es wurden für alle Bundesländer verbindliche Grundlagen für die sexualpädagogische Arbeit geschaffen: „Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Tatbestände und Vorgänge. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven bis zu negativen Aspekten ab, von Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden, Befriedigung, bis hin zu Gewaltanwendung und Machtausübung.

Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich. Sie ist ein wichtiges Element der individuellen Lebensweise.“²⁰

VIII.7 World Health Organization (WHO)

Die WHO schreibt zum Thema Sexualpädagogik: „Sexuelle Gesundheit ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie ist ein Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuelle Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, und zwar frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden.“²¹

²⁰ Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der BZgA in Abstimmung mit den Bundesländern. 2014.

²¹ WHO. 2011.

VIII.8 Strafgesetzbuch

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
4. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
5. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
6. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
7. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

8. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

VIII.9 Zivilprozessordnung

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

VIII.10 Strafprozessordnung

§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspapentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches, deren Vortat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist,

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

IX Literaturverzeichnis

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.: SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. Referat Kinder und Jugendarbeit: Handlungsleitfaden zum Kinderschutz. Stand Mai 2012.

Evangelische Kirchenbezirke Brackenheim, Heilbronn und Weinsberg sowie der Stadt Güglingen: Kinderschutzkonzept. Zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen. Stand Herbst 2018.

Evangelisches Jugendwerk Bezirk Tuttlingen: Präventions- und Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen. Stand 15.03.2017.

Kinderschutzkonzept der Evang. Kirchenbezirke Brackenheim, Heilbronn und Weinsberg sowie der Stadt Güglingen.

Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Stand 09/2022.

Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven der Sozialen Arbeit.

Sturm, Katja: Schutzkonzepte. Weiterbildung am 17.09.2020. Handout.

Sturm, Katja: Schutzkonzepte. Weiterbildung am 17.09.2020. Präsentation.

Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses vom Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirkes Leipzig beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Leiterinnen und Leitern der Ämter, Einrichtungen und Vorsitzenden zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Sie geben es ihrer Mitarbeiterschaft (Beruflichen und Ehrenamtlichen) angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte mit ein. Dieses vom Kirchenbezirk beschlossene Schutzkonzept dient den Gemeinden und deren Einrichtungen als Rahmen für die Erstellung ihrer jeweils eigenen Schutzkonzepte. Das Schutzkonzept des Kirchenbezirkes Leipzig soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen immer zeitnah vorzunehmen.